

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen von F&S mit seinen Kunden. Sie gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Der Geltung etwaiger vom Kunden verwendeter Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen; diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn F&S in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- (3) Das Wort "Ware" wird nachfolgend allgemein für Hardware (z.B. armStone™, DCUx, efus™, NetDCUx oder kundenspezifische Baugruppen) sowie Software (Compiler oder kundenspezifisch entwickelte Software) verwendet.

## § 2 Angebot, Vertragsabschluss, Änderungsvorbehalt

- (1) Angebote von F&S sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Angebotsbindungsfrist enthalten.
- (2) Die Bestellung durch den Kunden gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Wenn sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, kann F&S dieses Angebot innerhalb von 14 Werktagen (Montag bis Freitag, ungeachtet gesetzlicher Feiertage am Sitz von F&S) ab Zugang annehmen. Die Annahme von F&S erfolgt durch schriftliche Erklärung (z.B. durch Auftragsbestätigung oder eine Versand-/Abholbereitschaftsanzeige).
- (3) Soweit F&S den Kunden im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags berät, geschieht dies nach bestem Wissen; ein Beratungsvertrag kommt hierdurch nicht zustande. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware sind unverbindlich und befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen im Hinblick auf die Eignung der gelieferten Waren für die von ihm beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
- (4) Geringfügige sowie handelsübliche Änderungen der Konstruktion und Spezifikation behält sich F&S vor, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen und dem Kunden zumutbar sind.
- (5) Von F&S zur Verfügung gestellte Unterlagen und Musterbaugruppen sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- (6) Angebotsunterlagen, Spezifikationen und Musterbaugruppen bleiben im Eigentum von F&S. An Unterlagen (Logos, Fotos, Fachberichte, Präsentationen) behält sich F&S Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von F&S nicht verwendet werden.

## § 3 Zahlungsbedingungen, Verzug

- (1) Preise von F&S verstehen sich ab Werk zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten sowie sonstiger Steuern, Zölle, Abgaben und Lasten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die gesetzliche MwSt. ist in den Preisen von F&S nicht enthalten und wird auf der Rechnung getrennt ausgewiesen.
- (2) F&S behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkung oder Kostenerhöhung, insbesondere aufgrund von Material- und Energiepreisänderungen oder Veränderungen der Transportkosten eintreten, sofern die

Lieferung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll. F&S wird entsprechende Preisänderungen rechtzeitig anzeigen.

- (3) Sofern nicht anders vereinbart, ist die jeweilige Vergütung fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. F&S ist berechtigt bei Neukunden eine Anzahlung iHv 30 % der jeweiligen Vergütung zu verlangen, fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.
- (4) Änderungswünsche des Kunden, durch die Mehrkosten entstehen, werden in Rechnung gestellt.
- (5) Zahlungen sind grundsätzlich durch Überweisung zu leisten. Etwaige Überweisungskosten sind durch den Kunden zu tragen. Eine Zahlung per Wechsel kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von F&S erfolgen; die Entgegennahme des Wechsels erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber.
- (6) Bei schuldhafter Überschreitung der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weiteres – insbesondere ohne dass es einer Mahnung bedarf – in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. F&S steht auch die Verzugs pauschale gemäß § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB zu. F&S behält sich die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden vor. Ist eine Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rate in Verzug, so werden die Restschulden aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von F&S auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (7) Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (8) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss oder wird eine Vermögensverschlechterung erst nach Vertragsschluss für F&S erkennbar, so dass der Zahlungsanspruch von F&S hierdurch gefährdet wird, so kann F&S, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig machen. Dies gilt im Falle des Zahlungsverzugs entsprechend.

#### **§ 4 Lieferbedingungen, Lieferfristen und Lieferverzug**

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen des Kunden wird die Ware an den vom Kunden angegebenen Bestimmungsort versandt. Dies geschieht – auch hinsichtlich der Verpackung – auf Kosten des Kunden (vgl. § 3 Abs. 1). Die Wahl der Versendungsart und des Versendungsweges liegt im Ermessen von F&S, soweit nichts anders vereinbart ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bereits mit der Aushändigung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden verpflichtet sich F&S, auf dessen Kosten eine Transportversicherung abzuschließen. Transportschäden sind F&S sowie dem anliefernden Transportunternehmen bei Ablieferung und wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- (3) Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist F&S berechtigt, die Ware auf Kosten und Risiko des Kunden einzulagern. Hierfür wird eine pauschale Entschädigung von EUR 100 pro Regalplatz pro abgelaufener Woche, beginnend mit der Lieferfrist oder – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware erhoben. Dem Kunden bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass die tatsächlichen Kosten geringer sind.
- (4) Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und gilt stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart ist.

- (5) Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (6) Die Einhaltung der Lieferfristen und Termine setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt und steht weiter unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen wird F&S dem Kunden sobald wie möglich anzeigen.
- (7) Ereignisse höherer Gewalt (Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Streik, Aussperrung, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen, Embargos) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, die F&S nicht zu vertreten hat, berechtigen F&S die Lieferung hinauszuschieben. Bei solchen Ereignissen – wenn sie von vorübergehender Dauer sind – verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dabei gelten diese Wirkungen unabhängig davon, ob diese Ereignisse höherer Gewalt bei F&S, einem Zulieferer oder einem sonstigen Subunternehmer von F&S eintreten. Hält ein Zustand höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als acht Wochen an, so ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. F&S ist ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn solche Ereignisse F&S die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind. Auch vom Kunden veranlasste Änderungen oder verzögerte Mitwirkungshandlungen berechtigen zur Hinausschiebung der Lieferung.
- (8) Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Falle ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Im Falle des Verzugs kann der Kunde neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Dieser Anspruch ist jedoch, soweit F&S kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, beschränkt auf 0,5 % des Lieferwertes der betreffenden Lieferung pro Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % des Lieferwertes der betreffenden Lieferung. F&S bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht des Kunden, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe des § 8 zu verlangen, bleibt unberührt.

## § 5 Stornierung und Verschiebung

Die Verschiebung eines von F&S bestätigten Liefertermins ist bis zu sieben Wochen vor Auslieferung möglich. Der neue Liefertermin darf nicht weiter als zwölf Monate nach Auftragsvergabe liegen.

Die Stornierung eines von F&S bestätigten Auftrages ist nur mit Zustimmung von F&S möglich. Kundenspezifische Boards (mit Freigabeblatt) und abgekündigte Boards (Last Time Buy) sind nicht stornierbar. Sollte F&S der Stornierung zustimmen, entstehen folgende Stornierungskosten:

0 – 6 Wochen vor Auslieferung	keine Stornierung möglich
7 – 12 Wochen vor Auslieferung	50% des Verkaufspreises
13 Wochen und mehr vor Auslieferung	20% des Verkaufspreises

## § 6 Gewährleistungsansprüche des Kunden

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (auch einschließlich Falsch- und Minderlieferungen, fehlerhafter Montage oder Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nichts Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den bei Vertragsschluss geltenden Produktspezifikationen von F&S; diese ergeben sich bei Standardprodukten aus dem jeweils gültigen Datenblatt von F&S und

bei sonstigen Produkten aus dem „Production Release Agreement“ oder „Production Release Approval“.

- (3) Die Ware von F&S ist nicht dafür bestimmt, als Komponente in solche lebensfördernde oder lebenserhaltende Geräte oder Systeme eingebaut zu werden, bei denen eine Störung der Ware die Gefahr von Personenschäden oder Todesfällen verursachen kann. Sollte der Kunde die Ware entgegen dieses ausdrücklichen Verwendungsausschlusses einsetzen, wird der Kunde F&S sowie alle Angestellten, Niederlassungen, verbundenen Unternehmen und Distributoren im Hinblick auf jedwede Ansprüche, Kosten (einschließlich angemessener Rechtsanwaltsvergütungskosten), Schäden und Belastungen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem nicht berechtigten Einsatz der Ware zusammenhängen, schadlos halten. Ein solcher Anspruch auf Schadloshaltung gilt auch dann, wenn vorgetragen wird, F&S habe bei der Herstellung der Ware nicht die erforderliche Sorgfalt angewandt.
- (4) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und F&S etwaige hierbei erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs nicht zu erkennen sind, hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen, nach Entdeckung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, der Mangel wurde F&S arglistig verschwiegen. Bei der Untersuchung der Ware ist diese nach der von F&S erstellten Spezifikation zu überprüfen.
- (5) Im Falle von Änderungen an der Ware, die der Kunde selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, erlischt die Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass zwischen der vorgenommenen Änderung und dem eingetretenen Mangel keine Kausalität besteht.
- (6) Mängelansprüche bestehen weiterhin nicht, soweit der Mangel aus einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, Lagerung, einem ungeeigneten oder unsachgemäßem Transport, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung resultiert.
- (7) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, ist F&S – innerhalb angemessener, von F&S zu treffender Wahl - zunächst zur Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Im Fall einer Ersatzlieferung hat uns der Kunde die zu ersetzende Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (8) Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nachlieferung fehl schlägt, dem Kunden unzumutbar ist, von F&S unberechtigt verweigert wird oder nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist erfolgt. Im Falle lediglich unerheblicher Mängel ist der Rücktritt ausgeschlossen.

## **§ 7 Rechtsmängel**

- (1) Soweit Rechte Dritter der vertragsgemäßen Nutzung der Ware entgegenstehen, hat der Kunde F&S unverzüglich über die Geltendmachung solcher Rechte Dritter schriftlich zu informieren und F&S sämtliche Vollmachten zu erteilen und Befugnisse einzuräumen, die erforderlich sind, um die Ware gegen die geltend gemachten Rechte Dritter auf eigene Kosten zu verteidigen.
- (2) Soweit Rechte Dritter einer vertragsgemäßen Nutzung der Ware entgegenstehen, wird F&S nach eigener Wahl durch geeignete Maßnahmen die Rechte Dritter oder deren Geltendmachung beseitigen, dem Kunden die Nutzungsrechte von dem Dritten auf eigene Kosten beschaffen oder die Ware ersetzen (= Nacherfüllung), so dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die Vertragsgemäßheit der Ware nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung dem Kunden unzumutbar ist, von F&S verweigert wird oder F&S dieser nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Im Falle

lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung der Ware ist der Rücktritt ausgeschlossen.

- (4) Ein Schadensersatzanspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und der Regelungen in § 8 besteht nur, soweit F&S die entgegenstehenden Rechte Dritter kannte oder hätte kennen müssen.

### **§ 8 Haftung auf Schadensersatz**

- (1) F&S haftet für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit F&S, deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (2) F&S haftet unbeschränkt im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch F&S, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer schadensersatzbewehrten Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung.
- (3) F&S haftet ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf durch F&S, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit F&S, deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) F&S haftet haften ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- (6) Soweit Haftung von F&S gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der entsprechenden Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von F&S.

### **§ 9 Verjährung**

- (1) Mängelansprüche verjähren gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB nach 12 Monaten, beginnend mit der Auslieferung bei F&S. Diese Verjährungsfrist gilt auch für alle vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsfrist würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsrechts bleiben unberührt.
- (2) Die Verjährungsfrist des § 9 Abs. 1 gilt jedoch nicht für die in § 8 Abs. 1 - 4 bezeichneten Fälle. Für diese Schadensersatzansprüche des Kunden gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### **§ 10 Software – Lizenz**

- (1) F&S räumt dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, die Software gemäß den nachstehenden Regelungen zu nutzen, d.h. zu installieren, zu laden und ablaufen zu lassen. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet.
- (2) Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code). Der Quellcode (source code) ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht mit ausgeliefert.
- (3) Der Kunde darf von der Software nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (Sicherungskopie).

- (4) Der Kunde ist außer in den Fällen des § 69e Urheberrechtsgesetz (Dekompilierung) nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen. Der Besteller darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf jede Sicherungskopie unverändert zu übertragen.
- (5) Das vorstehende Nutzungsrecht wird lediglich dem Kunden übertragen. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Unterlizenzen einzuräumen. In allen Fällen der Nutzbarmachung der Software oder einzelner ihrer Komponenten für Dritte bedarf es einer gesonderten vertraglichen Regelung.

## **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

- (1) F&S behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller ihrer entstandenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnungsstellung durch F&S gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für ihre Saldoforderung.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde F&S unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit F&S Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die von F&S entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den bei F&S entstandenen Ausfall.
- (4) Werden im (Mit-) Eigentum von F&S stehende Waren von dem Kunden mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so steht F&S an der dabei entstehenden Sache anteiliges Miteigentum im Verhältnis des Wertes der im (Mit-) Eigentum von F&S stehenden Waren zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung zu, das der Kunde bereits jetzt an F&S übereignet und überträgt. F&S nimmt diese Übereignung und Übertragung an. Der Kunde verwahrt die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache unentgeltlich für F&S. Eine Verarbeitung oder Umbildung der im (Mit-) Eigentum von F&S stehenden Waren durch den Kunden oder durch von dem Kunden beauftragten Dritten erfolgt für F&S. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der durch die Verarbeitung oder Umbildung entstehenden neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Kunde hiermit an F&S anteiliges Miteigentum im Verhältnis des Werts der im (Mit-) Eigentum von F&S stehenden Waren zum Wert der Verarbeitung oder Umbildung übereignet und überträgt und dass F&S diese Übereignung und Übertragung annimmt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum von F&S unentgeltlich für F&S. Wenn die im Eigentum von F&S stehenden Waren seit der Lieferung nicht bereits mit anderen Sachen untrennbar verbunden oder vermischt oder sonst verarbeitet oder umgebildet wurden, gilt der von F&S in Rechnung gestellte Warenwert einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer als Wert der Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung bzw. Verarbeitung oder Umbildung.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Veräußert der Kunde die gelieferte Waren weiter, tritt der Kunde hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an F&S bis zur völligen Tilgung aller Forderungen ab. F&S nimmt diese Abtretung an. Besteht zwischen dem Kunden und dem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis, tritt der Kunde zur Sicherung der Forderungen von F&S den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers den dann vorhandenen "kausalen" Saldo aus dem Kontokorrent ab; F&S nimmt diese Abtretung an. Diese Regelung über die Forderungsabtretung gilt in Fällen der Weiterverarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung auch für die neue Sache. Die Abtretung bezieht sich jeweils auf die Gesamtforderung des Kunden gegenüber dem Abnehmer. Der Kunde ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von F&S ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und F&S die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

- (6) F&S wird nach eigener Wahl von F&S gehaltene Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 10% übersteigt.
- (7) Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Waren befinden, nicht wirksam oder durchsetzbar sein, so gilt statt seiner die dem nach dem Recht des Landes am nächsten kommende Sicherheit als vereinbart. Der Kunde ist zur Mitwirkung und Unterstützung von F&S bei der Umsetzung der Sicherheit verpflichtet. Ist nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Waren befinden, zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts erforderlich, dass er bei einer Stelle angemeldet oder in ein Register eingetragen wird, wird der Kunde eine solche Anmeldung oder Eintragung zugunsten von F&S unverzüglich vornehmen oder an einer Anmeldung oder Eintragung durch F&S mitwirken, sobald die Waren in dieses Land gelangt sind und F&S hiervon unaufgefordert informieren.

## **§ 12 Ausfuhr**

Der Kunde verpflichtet sich, die von F&S gelieferten Waren und technischen Informationen nur unter Beachtung der einschlägigen Ausfuhrbestimmungen auszuführen.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie seiner Wirksamkeit ist der Sitz von F&S in Stuttgart. F&S ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).
- (2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von F&S.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- (4) F&S erhebt zum Zwecke der Durchführung des Vertrags personenbezogene Daten und speichert diese zur Verarbeitung ausschließlich für die Durchführung dieses Vertrags.

**Die Vertretungsmacht von Mitarbeitern von F&S ist insoweit begrenzt, als individuelle Abreden von einer schriftlichen Bestätigung des Verwenders abhängig sind. Diese Begrenzung der Vertretungsmacht gilt nicht für Vertreter mit typisierter Vertretungsmacht.**

Stuttgart, Februar 2015